

Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut und zur Bildung eines Anschlussperrbezirkes für den Kreis Viersen

Aufgrund

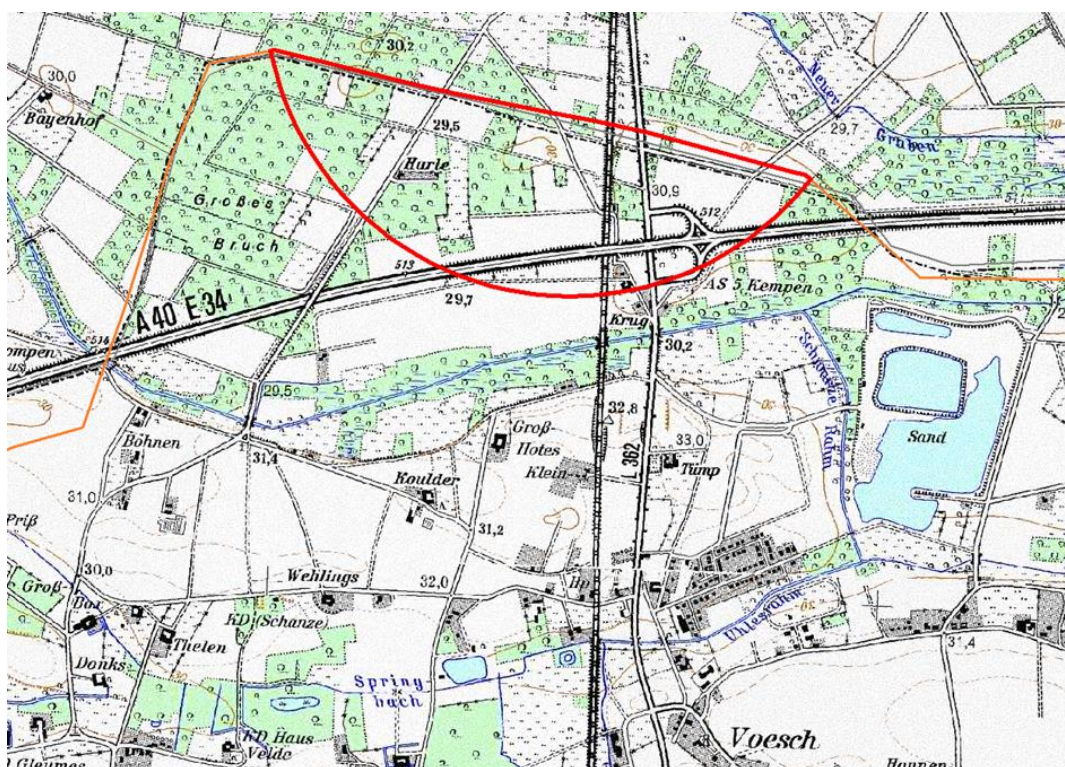
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010)
- §§ 1, 5, 18, 32 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- §§ 5b, 10, 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104)

in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen

wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Bienen richtet.

Für den Kreis Viersen wird Folgendes bestimmt:

1. Nachdem in einer Bienenhaltung im Kreis Kleve der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden ist, wird im Gebiet der Stadt Kempen ein Anschlussperrbezirk für den Kreis Viersen gebildet, der wie folgt abgebildet ist:



2. Für den Geltungsbereich des Anschlussperrbezirkes werden hiermit nachstehende Maßnahmen angeordnet:

2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Anschlussperrbezirk werden unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht; die amtstierärztliche Untersuchung wird durch zuvor von mir bestimmte Bienensachverständige durchgeführt; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben.

(§ 11 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 5 Bienenseuchen-Verordnung)

2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

(§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Bienenseuchen-Verordnung)

2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

(§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Bienenseuchen-Verordnung).

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(§ 11 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung)

2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

(§ 11 Abs. 1 Nr. 4 Bienenseuchen-Verordnung)

Ausnahmen von Ziffern 2.1 – 2.4 können von mir zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist. (§ 11 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung)

3. Im Anschlussperrbezirk sind alle Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen **unverzüglich** dem Landrat des Kreises Viersen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen (Tel.: 02162/39-1311), Fax: 02162/39-1830, E-mail-Anschrift: veterinaeramt@kreis-viersen.de) anzuzeigen.

(§ 5b Bienenseuchen-Verordnung)

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sämtliche Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Die Anfechtung der Anordnungen unter Nr. 2.1, 2.2, 2.3, hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tiergesundheitsgesetz).

Für die Anordnungen unter Nr. 2.4 und 3 ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Die Amerikanische Faulbrut stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

6. Begründung der Allgemeinverfügung:

Am 19.08.2019 wurde in 1 Bienenstand im Kreis Kleve der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Es war daher das unter Ziffer 1 bestimmte Gebiet als Anschluss-sperrbezirk festzulegen, in dem die in der Bienen-seuchen-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen anzuordnen sind.

Die amerikanische Faulbrut ist eine anzeigepflichtige Krankheit.

Der Erreger der amerikanischen Faulbrut bildet sehr widerstandsfähige Sporen, die ausschließlich die Larven der Honigbiene über die aufgenommene Nahrung infizieren. Die Sporen gelangen mit dem Futter in den Mitteldarm, wo sie innerhalb von 24 Stunden zu Stäbchen auskeimen. Diese durchdringen dann das Darmepithel, um sich im übrigen Gewebe der Larve schnell zu vermehren. Die Brut stirbt darauf im Streckmaden- oder Vorpuppenstadium und somit in der gedeckelten Zelle ab.

Erst jetzt werden die typischen Symptome der Infektionskrankheit sichtbar. Sie bestehen in verfärbten, eingesunkenen, oft auch löchrigen Zelldeckeln und der in der Brutzelle verbleibenden, fadenziehenden Masse, die schließlich zu Schorfen eintrocknet.

Im Anfangsstadium des Befalls können die Bienen erkrankte Brut meist noch aus den Zellen entfernen, jedoch nehmen junge Larven häufig die in der Zelle zurückbleibenden Sporen über das Futter erneut auf. Des Weiteren werden durch die Reinigung der Zellen von infizierter Brut auch die Körperoberfläche und insbesondere die Mundwerkzeuge der reinigenden Bienen kontaminiert. So kann sich die Krankheit im Volk ausbreiten. Unterbrochen werden kann die Infektionskette lediglich, wenn die infizierten Larven noch vor der erneuten Sporenbildung von den Bienen erkannt und entfernt werden. Da jedoch Hygieneverhalten und die Fähigkeit, Sporen aus der Honigblase zu entfernen, von Rasse zu Rasse unterschiedlich sind, unterscheidet sich der Verlauf der Krankheit in den verschiedenen Völkern wesentlich. In der Regel werden die Völker früher oder später mit zunehmender Infektion der Brut immer schwächer und gehen schließlich ein.

Durch räubernde und sich verfliegende oder schwärmende Bienen wird der Erreger der amerikanischen Faulbrut in andere Völker verschleppt. Auch durch den Austausch von Brut und Futterwaben sowie über Beuten und Geräte kann die Krankheit sich verbreiten. Eine wesentliche Infektionsquelle stellen auch fremde, insbesondere Importhonige dar, die an die Bienen verfüttert werden.

Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in andere Bienen-völker und in andere Bienenstände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

7. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der

Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.
Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem 22.08.2019 , 00.00 Uhr in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit ist dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen, wenn Klage erhoben wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Ziffer 4 Tiergesundheitsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

41747 Viersen, den 21.08.2019

Im Auftrag

gez.

Dr. Driehsen
Amtstierärztin